

BGer 2C_421/2021 vom 2. Juni 2021

Bundesgericht, 2021-06-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_421_2021

FR: TF 2C_421/2021 du 2 juin 2021

IT: TF 2C_421/2021 del 2 giugno 2021

Volltext

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

2C_421/2021

Urteil vom 2. Juni 2021

II. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Seiler, Präsident,

Gerichtsschreiber Hugli Yar.

Verfahrensbeteiligte

A._____,

Beschwerdeführer,

gegen

Kantonales Steueramt Aargau, Rechtsdienst,

Tellistrasse 67, 5001 Aarau,

Gemeinderat B._____.

Gegenstand

Staats- und Gemeindesteuern des Kantons Aargau, Steuerperiode 2017,

Beschwerde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Aargau, 2. Kammer, vom 6. April 2021 (WBE.2021.61).

In Erwägung,

dass A._____ im Zusammenhang mit einer Ermessensveranlagung (Steuerperiode 2017) in einer Auseinandersetzung mit der Steuerkommission B._____ und dem Steueramt des Kantons Aargau steht (vgl. auch das Urteil 2C_117/2021 vom 11. Februar 2021),

dass das Verwaltungsgericht des Kantons Aargau eine Beschwerde in diesem Zusammenhang am 6. April 2021 abgewiesen hat, soweit darauf einzutreten war,

dass A. _____ hiergegen mit dem sinngemässen Antrag an das Bundesgericht gelangt ist, den entsprechenden Entscheid aufzuheben,

dass ihm gemäss Angaben der Post der angefochtene Entscheid am 17. April 2021 um 11:47 Uhr in U. _____ am Schalter ausgehändigt worden ist (Sendungsnummer: xxx),

dass A. _____ seine vom gleichen Tag datierte Beschwerde an das Bundesgericht am 19. Mai 2021 um 17:51 Uhr der Post übergeben hat (Sendungsnummer: yyy),

dass die 30-tägige Beschwerdefrist am 17. Mai 2021 abgelaufen ist und die Beschwerde deshalb verspätet eingereicht wurde (Art. 48 Abs. 1 i.V.m. Art. 100 Abs. 1 BGG),

dass unter diesen Umständen auf die Beschwerde durch den Abteilungspräsidenten im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten ist,

dass dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wegen Aussichtslosigkeit der Eingabe nicht entsprochen werden kann (Art. 64 BGG),

dass der unterliegende Beschwerdeführer die Gerichtskosten trägt (Art. 66 Abs. 1 BGG),

dass keine Parteientschädigungen geschuldet sind (Art. 68 Abs. 3 BGG),

dass mit dem vorliegenden Nichteintretensentscheid das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos wird,

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird abgewiesen.

3.

Die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens von Fr. 500.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

4.

Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Verwaltungsgericht des Kantons Aargau, 2. Kammer, und der Eidgenössischen Steuerverwaltung schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 2. Juni 2021

Im Namen der II. öffentlich-rechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Seiler

Der Gerichtsschreiber: Hugi Yar

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.